

Wichtige Informationen über die Elementarschadenkasse Graubünden (ESK)

Gültig ab 01.02.2024

1. Entschädigungsberechtigung

Entschädigungsberechtigt sind nur Personen des Privatrechts. Bund, Kantone, Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften werden nicht berücksichtigt.

2. Schadenmeldung und -schätzung

Die Schadenmeldung hat unverzüglich, in jedem Fall vor dessen Behebung, an die Elementarschadenkasse zu erfolgen. Die Schadensschätzung erfolgt durch die Elementarschadenkasse.

3. Rechtliche Grundlagen

Für die Behandlung der Schadenfälle sind folgende Grundlagen massgebend: Gesetz über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden (GVE), Verordnung zum Gesetz (VVE) und sinngemäss die Richtlinien des Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden.

4. Beitrag der Elementarschadenkasse Graubünden

Die Elementarschadenkasse Graubünden leistet Beiträge von 80% der anrechenbaren Schadenssumme (= Kosten für die Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand bzw. Kosten nach Abzug von Mehrwerten und Verbesserungen). Der Minimalschaden beträgt CHF 500.00.

Die Entschädigung der ESK darf zusammen mit Leistungen Dritter 90% des anrechenbaren Schadens nicht übersteigen. Der Geschädigte hat in jedem Fall mindestens 10% der Kosten selbst zu tragen.

5. Ergänzungsbeitrag fondssuisse

Der fondssuisse leistet auf freiwilliger Basis einen Zusatzbeitrag von maximal 10%. In Betracht fallende Geschädigte sind natürliche Personen sowie Körperschaften soweit deren Mitglieder natürliche Personen sind. Die freiwilligen Beiträge richten sich nach den steuerbaren finanziellen Verhältnissen des Geschädigten.

Die Abwicklung mit dem fondssuisse erfolgt über die ESK. Auf den Ergänzungsbeitrag des fondssuisse besteht kein Rechtsanspruch.

Weitere Infos finden sie auf www.fondssuisse.ch

6. Schadenabwicklung

Die Grundstückschäden werden in der Regel besichtigt. Der Termin wird mit dem Geschädigten vereinbart.

Gestützt auf die Schadenaufnahme des Schadenexperten erfolgt eine Schadenübernahme oder eine Schadenablehnung.

Nach der Schadenbehebung sind der ESK die Wiederherstellungsmeldung und der Stundenrapport zusammen mit allfälligen weiteren Unterlagen zur Prüfung einzureichen.

Die ESK klärt mit fondssuisse den Anteil des Ergänzungsbeitrags ab (sofern beitragsberechtigt). Die Abrechnung und die Auszahlung beider Beiträge erfolgt über die Elementarschadenkasse Graubünden.

Die gesetzliche Wiederherstellungsfrist beträgt 2 Jahre ab Schadeneintritt.

7. Schadenbehebung/Eigenleistung

Die Wiederherstellungsarbeiten sind grundsätzlich und soweit sinnvoll und zumutbar vom Geschädigten in Eigenleistung und mit betriebseigenen Mitteln auszuführen. Die ESK behält sich vor, Unternehmerrechnungen nur zum Teil zu anerkennen, wenn der Geschädigte in der Lage gewesen wäre, die Arbeiten selbst auszuführen. Sie kann ausserdem Kürzungen vornehmen, wenn durch die Wiederherstellung Mehrwerte und Verbesserungen entstanden sind.

Für Schäden an Zäunen, Trocken- und Natursteinmauern, Forstarbeiten (Bäume und Hangsicherungen) richtet sich die Entschädigung nach den internen Berechnungsgrundlagen der ESK.

Angerechnet werden folgende Ansätze:

Handarbeit/Maschinenbedienung	CHF 30.00/Std.
-------------------------------	----------------

Maschinenarbeit ohne Bedienung:

Traktor/Metrac	CHF 50.00/Std.
Transporter mit Brücke	CHF 60.00/Std.
Anhänger zu Traktor/Transporter	CHF 20.00/Std.
Frontlader mit Erdschaufel	CHF 15.00/Std.
Bagger	CHF 50.00/Std.
PW/Jeep	CHF 20.00/Std.
Anhänger PW/Jeep	CHF 15.00/Std.
Kettensäge	CHF 20.00/Std.

Ertrags- und Ernteausfälle werden nur berücksichtigt, wenn insgesamt mehr als 10% der gesamten bewirtschafteten Grasfläche betroffen sind.

Arbeiten bzw Kosten, die über die Schätzung hinausgehen, werden von uns nur nach vorheriger Gutsprache anerkannt.

Weitere Informationen entnehmen Sie aus den Allgemeinen Bestimmungen über die Elementarschadenkasse Graubünden, aus dem Gesetz (GVE), der Verordnung zum Gesetz (VVE) oder aus dem Internet www.esk.gr.ch.